

# Regelungsformen für die grenzüberschreitende Amtshilfe

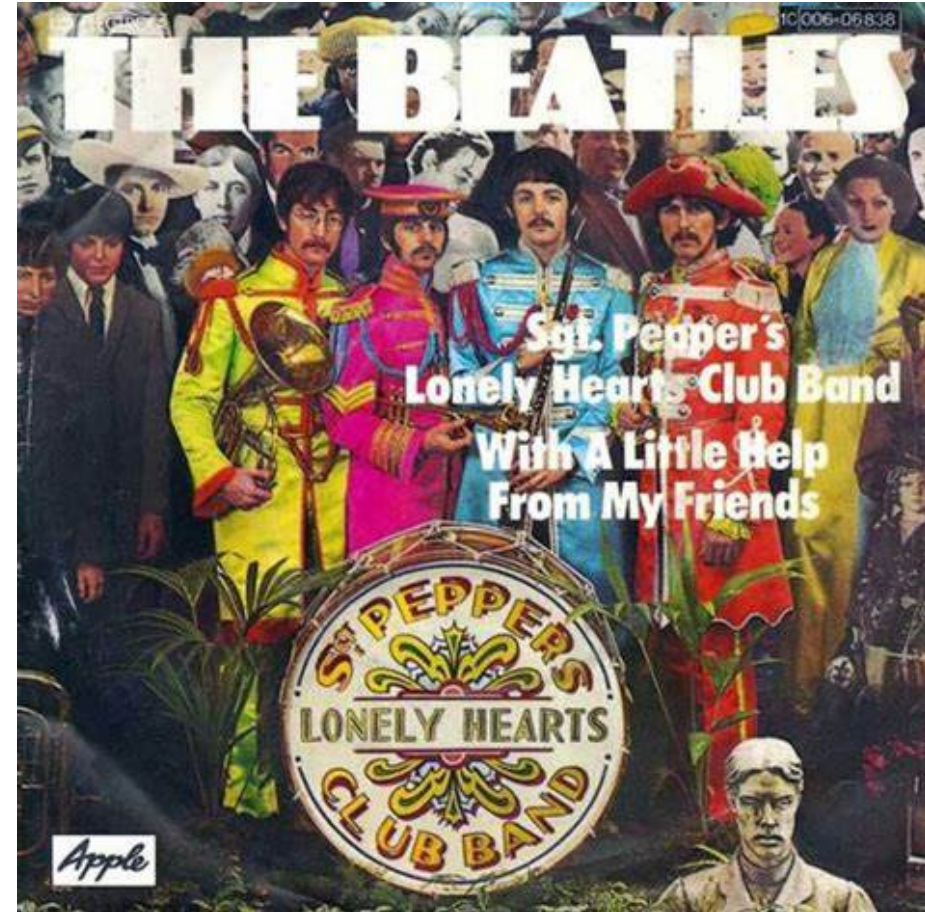
Martin Wyss

Forum für Rechtsetzung

24. April 2025

# Am Anfang war...

- Verwaltungen erfüllen (nur) die ihnen gesetzlich aufgetragenen Verwaltungsaufgaben.
- Sie nutzen (nur) die Instrumente, die das Gesetz ihnen dafür in die Hand gibt.
- Sie bedienen sich den verfügbaren Handlungsformen (Verfügung, Vertrag, Realhandlung).
  - Verfahrensförmigkeit
  - Gerichtliche Nachkontrolle
  - Grundrechtssicherung
- Was, wenn andere mehr wissen oder mehr können? Was wenn andere von mir etwas brauchen könnten?



# ... die Verwaltungsaufgabe ...

- Verwaltungen erheben und bewirtschaften (grundrechtsgesicherte) Informationen (und «Entfaltungsräume») von Privaten. Was dürfen sie damit tun? Wann und wie können sich die Privaten gegen Amtshilfeleistungen wehren?
- Wer ist «Amt»? Was ist eine amtliche Handlung? Wer ist davon wie betroffen?
  - «Die Frage, ob beispielsweise Gesprächseinladungen einer ausländischen Behörde, Fragebögen oder andere Formen von verfahrensrechtlich nicht eindeutig qualifizierbaren Abklärungen Amtshandlungen darstellen, sorgt in der Praxis regelmässig für Verunsicherung.» (BJ-Bericht 2011)
- Welche Rechtsgüter stehen der Amtshilfe entgegen (Geheimniswahrungspflichten, Datenschutz)?

# ... und dann hing da ein Apfel.

- Amtshilfe = Rechtshilfe in Verwaltungssachen
  - «Leistet eine Verwaltungsstelle Amtshilfe, so handelt sie auf der Grundlage des Verwaltungsrechts. Vorgänge, bei denen Behörden auf der Grundlage des Zivil- oder Strafrechts handeln, werden von der Amtshilfe nicht erfasst.» (BJ-Bericht 2011)
- Amtlich handeln kann man nur dort, wo man amtlich handeln darf (Territorialität) – bis wohin geht das?
  - Siehe etwa Urteil des Bundesgerichts 2C\_408/2016, 2C\_409/2016 vom 19. Juni 2017 E. 2.2 oder Urteil des Bundesgerichts 9C\_685/2023 vom 23. April 2024 E. 2.4.3 «Das Erfordernis eines inländischen Zustellungsdomizils ist vor dem Hintergrund des völkergewohnheitsrechtlichen Grundsatzes der Territorialität zu sehen.»
- Womit darf ich helfen?
  - «Zur Erfüllung ausländischer Amtshilfeersuchen darf die schweizerische Behörde alle (aber auch nur jene) Handlungen vornehmen, welche sie nach Massgabe der auf ihre Tätigkeit anwendbaren Rechtsvorschriften durchführen darf. Die Bandbreite reicht von der Weitergabe von amtseigenen Informationen (Datenbestände, Berichte, Dokumente etc.) bis zur Vornahme gegebenenfalls verfügungsbedürftiger und zwangsbewehrter Amtshandlungen gegenüber Privaten. Keine Amtshilfe stellt es dar, wenn eine Verwaltungsstelle eine andere Verwaltungsstelle mit eigenen logistischen oder infrastrukturellen Ressourcen (Personalausleihe, Vermietung von Räumlichkeiten, Expertenwissen etc.) unterstützt.» (BJ-Bericht 2011)

# Engel oder Teufel?

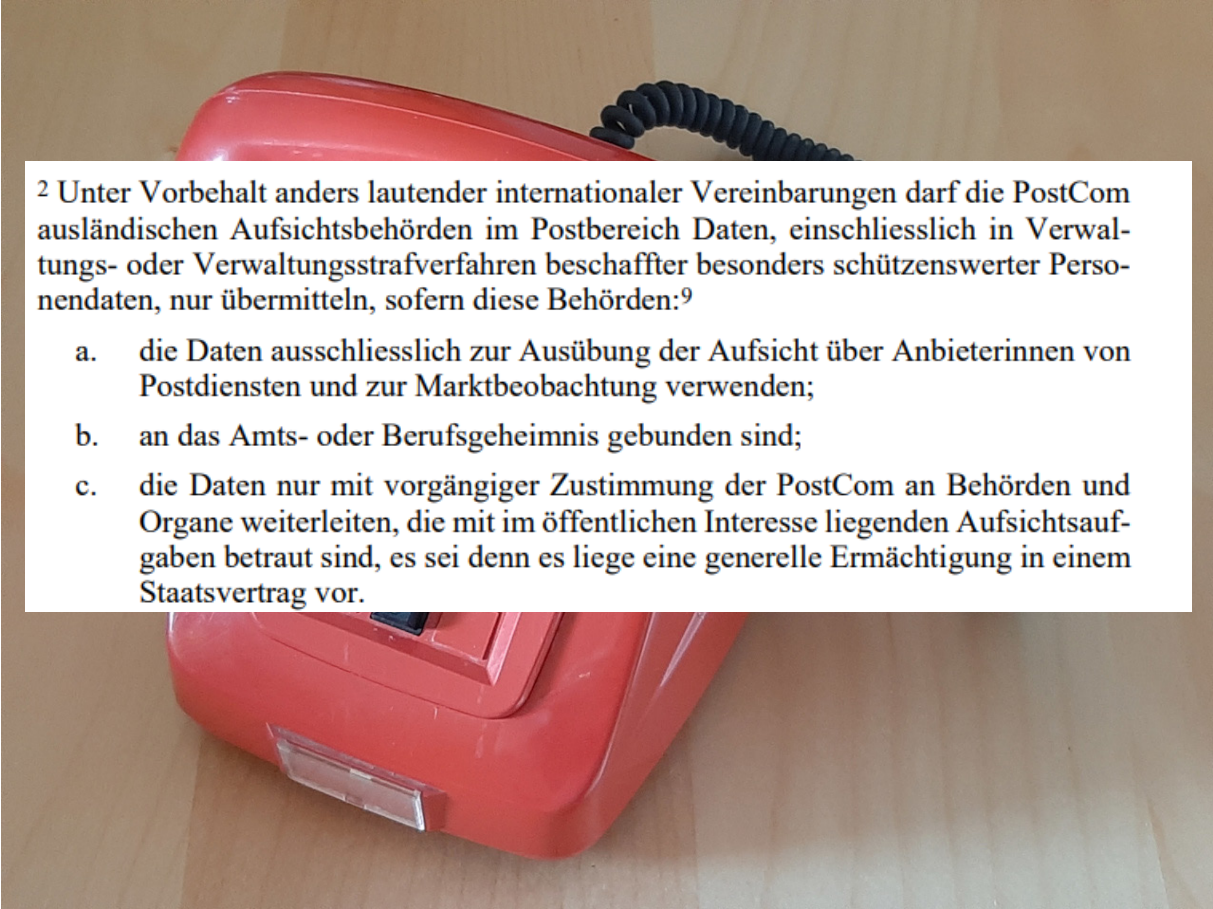
«In der jüngeren Vergangenheit sind ausländische Amtshilfegesuche von der Öffentlichkeit einseitig als Bedrohung für die schweizerische Rechtsordnung wahrgenommen worden. Dabei wird aber vergessen, dass **die Schweiz ein grosses und gewichtiges Eigeninteresse an einer funktionierenden und rechtlich gut geregelten Zusammenarbeit mit dem Ausland hat, weil sie bei der Wahrnehmung ihrer eigenen öffentlichen Aufgaben auf Informationen oder Unterstützungsleistungen aus dem Ausland angewiesen ist. (...)** Aus der gleichen Überlegung sind die schweizerischen Behörden schon immer grundsätzlich bereit gewesen, ausländischen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben behilflich zu sein. Diese wechselseitige Unterstützung dient der korrekten Anwendung und Durchsetzung des materiellen Rechts und fördert die Beschleunigung der Verfahren.» (Erläuternder Bericht zum ZSSG 2013)

# Es klingelt das Telefon

Post an BJ: «Man hat uns gesagt, wir sollen noch was zur Amtshilfe schreiben.»

*Art. 29* Amtshilfe

Die *Absätze 1* und *2* umschreiben die Voraussetzungen, unter denen die PostCom und andere mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten Behörden im Rahmen der Amtshilfe Daten an andere Behörden in der Schweiz oder im Ausland übermitteln dürfen.

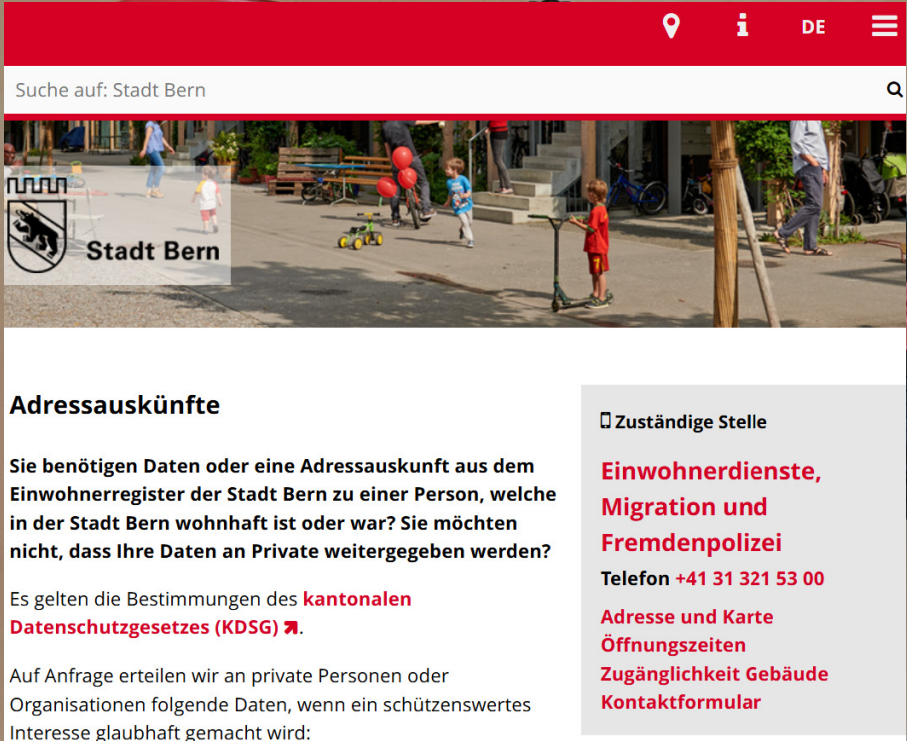


<sup>2</sup> Unter Vorbehalt anders lautender internationaler Vereinbarungen darf die PostCom ausländischen Aufsichtsbehörden im Postbereich Daten, einschliesslich in Verwaltungs- oder Verwaltungsstrafverfahren beschaffter besonders schützenswerter Personendaten, nur übermitteln, sofern diese Behörden:<sup>9</sup>

- a. die Daten ausschliesslich zur Ausübung der Aufsicht über Anbieterinnen von Postdiensten und zur Marktbeobachtung verwenden;
- b. an das Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind;
- c. die Daten nur mit vorgängiger Zustimmung der PostCom an Behörden und Organe weiterleiten, die mit im öffentlichen Interesse liegenden Aufsichtsaufgaben betraut sind, es sei denn es liege eine generelle Ermächtigung in einem Staatsvertrag vor.

# Und schon wieder klingelt das Telefon

Sozialversicherungsgericht  
München an BJ: «Wohnt  
Apotheker X noch in St. Gallen?»




The screenshot shows a mobile website interface for 'Stadt Bern'. At the top, there is a red navigation bar with icons for location, information, language (DE), and a menu. Below the bar is a search bar containing the text 'Suche auf: Stadt Bern'. The main content area features a large photograph of a park with children playing. Overlaid on the bottom left of the photo is the 'Stadt Bern' logo and name. Below the photo, the heading 'Adressauskünfte' is followed by a paragraph explaining the service: 'Sie benötigen Daten oder eine Adressauskunft aus dem Einwohnerregister der Stadt Bern zu einer Person, welche in der Stadt Bern wohnhaft ist oder war? Sie möchten nicht, dass Ihre Daten an Private weitergegeben werden?'. Below this, it states 'Es gelten die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG)'. At the bottom, it says 'Auf Anfrage erteilen wir an private Personen oder Organisationen folgende Daten, wenn ein schützenswertes Interesse glaubhaft gemacht wird;'. On the right side, a grey box titled 'Zuständige Stelle' lists the 'Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei' with the phone number '+41 31 321 53 00'. Below this, a list of links includes 'Adresse und Karte', 'Öffnungszeiten', 'Zugänglichkeit Gebäude', and 'Kontaktformular'.

Suche auf: Stadt Bern

Stadt Bern

### Adressauskünfte

Sie benötigen Daten oder eine Adressauskunft aus dem Einwohnerregister der Stadt Bern zu einer Person, welche in der Stadt Bern wohnhaft ist oder war? Sie möchten nicht, dass Ihre Daten an Private weitergegeben werden?

Es gelten die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) .

Auf Anfrage erteilen wir an private Personen oder Organisationen folgende Daten, wenn ein schützenswertes Interesse glaubhaft gemacht wird;

Zuständige Stelle

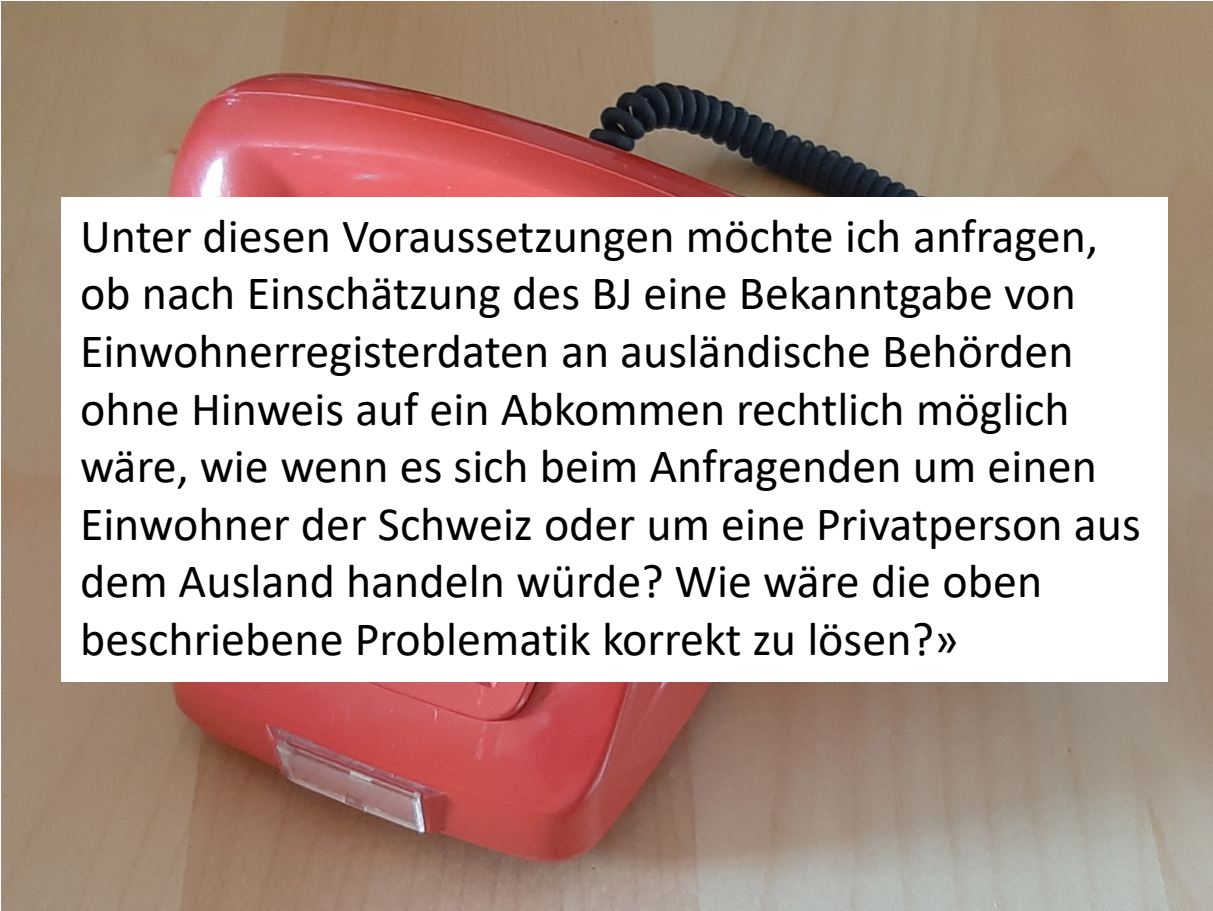
**Einwohnerdienste,  
Migration und  
Fremdenpolizei**

**Telefon +41 31 321 53 00**

**Adresse und Karte  
Öffnungszeiten  
Zugänglichkeit Gebäude  
Kontaktformular**

# Und schon wieder klingelt das Telefon

ASD BL an BJ (November 2024): «In der letzten Zeit sind vermehrt Gemeinden an die Aufsichtsstelle Datenschutz Basel-Landschaft (ASD) gelangt mit der Bitte um Aufklärung bezüglich Vorgehen bei Auskunftsanfragen von ausländischen Behörden bezüglich Einwohnerregisterdaten. Nach unserer Einschätzung handelt es sich faktisch um Anfragen um internationale Amtshilfe. Die Anfragen trafen bei den Einwohnergemeinden oftmals ohne Begründung der Anfrage sowie durchwegs ohne Hinweis auf ein zugrundeliegendes bi- oder multilaterales Abkommen in Verwaltungssachen ein. Letztlich zielen diese Anfragen zumeist auf Mitteilung aktueller Adressdaten, dies damit Informationen/Verfügungen zugestellt werden können. (...)



Unter diesen Voraussetzungen möchte ich anfragen, ob nach Einschätzung des BJ eine Bekanntgabe von Einwohnerregisterdaten an ausländische Behörden ohne Hinweis auf ein Abkommen rechtlich möglich wäre, wie wenn es sich beim Anfragenden um einen Einwohner der Schweiz oder um eine Privatperson aus dem Ausland handeln würde? Wie wäre die oben beschriebene Problematik korrekt zu lösen?»

# Wie helfe ich?

- Ich helfe spontan und freiwillig.
- Ich helfe auf Ersuchen – und behalte mir Bedingungen vor.

Veröffentlicht am 19. September 2023

## Informationsaustausch auf Ersuchen

Der Informationsaustausch auf Ersuchen meint den Austausch von Informationen, den Steuerbehörden gestützt auf ein Amtshilfeersuchen untereinander vornehmen. Die Basis bilden sowohl bilaterale Abkommen als auch das Amtshilfeübereinkommen.

Die Regeln über den steuerlichen Informationsaustausch auf Ersuchen sind in bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) wie auch in Steuerinformationsabkommen (SIA) festgelegt. Massgebend ist der entsprechende internationale Standard der OECD. Amtshilfe kann auch geleistet werden gestützt auf das Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen).

[Amtshilfeübereinkommen](#) 

[Doppelbesteuerungsabkommen](#)  (systematische Sammlung)

[Steuerinformationsabkommen](#)  (systematische Sammlung)

Für den Vollzug des Informationsaustauschs auf Ersuchen ist die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) zuständig. Das Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) überprüft regelmässig, ob der Informationsaustausch auf Ersuchen korrekt umgesetzt wird.

[Webpage SIF](#)

# Wie helfe ich?

- Zwei helfen sich automatisch indem sie sich Zugang zum je eigenen Verwaltungswissen gewähren (gemeinsame Datenbanken, Plattformen u. dgl.)
- Flugpassagierdatengesetz (Referendumsvorlage BBl [2025 1097](#))

## – **Art. 11 Bekanntgabe an den Nachrichtendienst des Bundes**

<sup>1</sup> Die PIU gibt dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) die Flugpassagierdaten bestimmter Flugstrecken automatisch bekannt.

<sup>2</sup> Der NDB darf diese Daten bearbeiten, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern 1–5 NDG<sup>10</sup> und zur Bekämpfung von Straftaten nach Anhang 2 erforderlich ist.

## – **5. Abschnitt: PNR-Informationssystem**

### – **Art. 16**

<sup>1</sup> Das fedpol betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz das Informationssystem «Passenger Name Record» (PNR-Informationssystem).

<sup>2</sup> Es ist für das PNR-Informationssystem verantwortlich.

<sup>3</sup> Die folgenden Personen haben Zugriff auf das PNR-Informationssystem:

- a. die Mitarbeitenden der PIU;
- b. die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater des fedpol;
- c. Mitarbeitende des Bundes oder von ihm beauftragte Personen, die für die Entwicklung, Weiterentwicklung oder Wartung des PNR-Informationssystems zuständig sind oder technischen Support leisten;
- d. die zuständigen Behörden nach Artikel 1 Absatz 2 im Rahmen der Bekanntgabe nach Artikel 7 Absatz 1.

<sup>4</sup> Die Personen nach Absatz 3 dürfen nur auf die Daten zugreifen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend benötigen.

### – **Art. 30 Amtshilfe**

<sup>1</sup> Die PIU kann ausländische Stellen, welche dieselben Aufgaben wahrnehmen, um die Bekanntgabe von Flugpassagierdaten ersuchen.

<sup>2</sup> Besteht die unmittelbare Gefahr, dass im Ausland eine Straftat nach Anhang 2 begangen wird, so kann die PIU der ausländischen Stelle, welche dieselben Aufgaben wahrnimmt, auf begründeten Antrag hin einzelfallweise Flugpassagierdaten bekanntgeben, sofern diese Stelle zur Verwaltung eines Staates gehört:

- a. der nach Artikel 16 Absatz 1 DSGVO<sup>15</sup> einen angemessenen Datenschutz gewährleistet; oder
- b. mit dem die Schweiz einen völkerrechtlichen Vertrag über die gegenseitige Bekanntgabe von Flugpassagierdaten abgeschlossen hat.

<sup>3</sup> Die Amtshilfe ist ausgeschlossen, wenn sie pseudonymisierte oder besonders schützenswerte Personendaten betrifft.

# Engagement des BJ

- Bericht GPK-N/S vom 30. Mai 2010 „Die Behörden unter dem Druck der Finanzkrise und der Herausgabe von UBS-Kundendaten an die USA“: Fragen zur Auslegung und Anwendung von Art. 271 StGB untersucht.
- BJ-Bericht 2011
- Projekt ZSSG

## Zusammenarbeit und Souveränitätsschutz

Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und über den Schutz der schweizerischen Souveränität sowie Genehmigung von zwei Übereinkommen des Europarates über die Verwaltungszusammenarbeit.

### Worum geht es?


Das EJPD hat festgestellt, dass sich die internationale Zusammenarbeit zwischen Verwaltungsbehörden seit Beginn der Arbeiten am Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und über den Schutz der schweizerischen Souveränität (ZSSG) im Jahr 2011 deutlich intensiviert hat. Dadurch hat man in jenen Bereichen, wo es Lücken und Defizite gab, gesetzliche oder staatsvertragliche Lösungen für eine Vereinfachung der Zusammenarbeit gefunden. Das EJPD ist aufgrund dieser Entwicklung Ansicht, dass die Probleme bei der Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden ohne Gesetzesprojekt gelöst werden können.

### Was ist bisher geschehen?

- Am 20. Februar 2013 schickt der Bundesrat einen Gesetzesentwurf über die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und über den Schutz der schweizerischen Souveränität in die Vernehmlassung ([Medienmitteilung](#)).
- Am 13. Dezember 2013 nimmt der Bundesrat die Vernehmlassungsergebnisse zur Kenntnis und beauftragt das EJPD, eine Botschaft auszuarbeiten ([Medienmitteilung](#)).
- Am 11. Februar 2015 nimmt der Bundesrat zur Kenntnis, dass das EJPD darauf verzichtet, ihm den Entwurf zum ZSSG vorzulegen ([Medienmitteilung](#)).

### Dokumentation

#### Bericht

 [Bericht des Bundesamtes für Justiz zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden vom 14. März 2011](#) (PDF, 360 kB, 11.09.2012)

# Engagement des BJ

- Am 11. Mai 2011 hatte der Bundesrat u.a. das BJ beauftragt, in Zusammenarbeit mit der BK «einen regelmässigen Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen allen Bundesstellen sicher [zu stellen], die mit Fragen der Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden befasst sind»; das BJ soll «mindestens einmal im Jahr eine Aussprache zwischen diesen Stellen» organisieren.
- 2011-2016

## Zusammenarbeit und Souveränitätsschutz

Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und über den Schutz der schweizerischen Souveränität sowie Genehmigung von zwei Übereinkommen des Europarates über die Verwaltungszusammenarbeit.

### Worum geht es?


Das EJPD hat festgestellt, dass sich die internationale Zusammenarbeit zwischen Verwaltungsbehörden seit Beginn der Arbeiten am Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und über den Schutz der schweizerischen Souveränität (ZSSG) im Jahr 2011 deutlich intensiviert hat. Dadurch hat man in jenen Bereichen, wo es Lücken und Defizite gab, gesetzliche oder staatsvertragliche Lösungen für eine Vereinfachung der Zusammenarbeit gefunden. Das EJPD ist aufgrund dieser Entwicklung Ansicht, dass die Probleme bei der Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden ohne Gesetzesprojekt gelöst werden können.

### Was ist bisher geschehen?

- Am 20. Februar 2013 schickt der Bundesrat einen Gesetzesentwurf über die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und über den Schutz der schweizerischen Souveränität in die Vernehmlassung ([Medienmitteilung](#)).
- Am 13. Dezember 2013 nimmt der Bundesrat die Vernehmlassungsergebnisse zur Kenntnis und beauftragt das EJPD, eine Botschaft auszuarbeiten ([Medienmitteilung](#)).
- Am 11. Februar 2015 nimmt der Bundesrat zur Kenntnis, dass das EJPD darauf verzichtet, ihm den Entwurf zum ZSSG vorzulegen ([Medienmitteilung](#)).

### Dokumentation

#### Bericht

 [Bericht des Bundesamtes für Justiz zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden vom 14. März 2011](#) (PDF, 360 kB, 11.09.2012)

# Rechtsrahmen der Amtshilfe

- Keine Querschnittsregulierung
- Kein multilaterale staatsvertragliche Vereinheitlichung (ausser Europaratsübereinkommen Nr. 94 und 100)
- Sektorielle Ansätze (auch im EU-Rahmen)
- Gesetzgeberische Lösungen orientieren sich:
  - an den Interessen der Behörden/Staaten,
  - den (Rechtsschutz-)Bedürfnissen der Betroffenen,
  - den Eigenheiten des Sachbereichs.

# Sektorlösungen - Bundesgesetze

ATSG Art. 32 Abs. 3

Die Stellen nach Artikel 75a geben sich gegenseitig diejenigen Daten bekannt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Anhang II des Abkommens vom 21. Juni 1999<sup>26</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) sowie anderer internationaler Abkommen über die soziale Sicherheit notwendig sind.

Es soll im ATSG deshalb in Abweichung vom Grundsatz der Schweigepflicht die Bekanntgabe von Daten, welche die jeweiligen Stellen in Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen internationaler Abkommen benötigen, vorgesehen werden, wobei dies im Gegensatz zu den allgemeinen Bestimmungen zur Amts- und Verwaltungshilfe nicht nur schriftlich und auf Einzelanfrage hin erfolgen muss. Im grenzüberschreitenden Verhältnis ist es in jedem Fall bereits möglich, die entsprechenden Informationen elektronisch und systematisch zwischen der jeweiligen in- und der ausländischen Stelle auszutauschen. Mit der vorliegenden Bestimmung können die aus dem Ausland übermittelten Informationen nun auch innerstaatlich ausgetauscht werden, damit die jeweiligen Stellen ihre Aufgaben erfüllen können.

BBl 2018 1607, S. 1635

# Sektorlösungen - Staatsverträge

- AS 2014 3711
- «Das Abkommen wird sowohl in der Schweiz als auch in der EU zu einem besseren Schutz des Wettbewerbs beitragen. Dies liegt im Interesse beider Vertragsparteien. Es ermöglicht eine wirksamere Umsetzung der Wettbewerbsgesetzgebungen. (...) Hinsichtlich des Austausches von vertraulichen Informationen im Wettbewerbsbereich ist die beschlossene Lösung ausgewogen. Sie erlaubt einen besseren Zugang zu Beweismitteln, bewahrt jedoch weiterhin die erforderlichen Garantien, insbesondere betreffend Vertraulichkeit, Spezialitätsprinzip sowie Rechte der Verfahrensparteien und freies Ermessen der ersuchten Behörde, einem Ersuchen der anderen Vertragspartei Folge zu leisten oder nicht.» (Botschaft BBl 2013 3959 S. 3965)

## Bundesbeschluss

über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts und über die Umsetzung (Änderung des Kartellgesetzes)

vom 20. Juni 2014

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)<sup>1</sup>, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. Mai 2013<sup>2</sup>, beschliesst:*

### Art. 1

<sup>1</sup> Das Abkommen vom 17. Mai 2013<sup>3</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

### Art. 2

Die Änderung des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995<sup>4</sup> wird in der Fassung gemäss Anhang angenommen


### Art. 3

<sup>1</sup> Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und 141a Abs. 2 BV).

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der Gesetzesänderung gemäss Anhang.

# Sektorlösungen - Staatsverträge

- AS 2023 456

 Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

AS 2023  
www.fedlex.admin.ch  
Massgebend ist die signierte  
elektronische Fassung



## Bundesbeschluss

**über die Genehmigung des Abkommens zwischen dem Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz der Bundesrepublik Deutschland über Zusammenarbeit und Koordinierung der Wettbewerbsbehörden**

vom 17. März 2023

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die im Bericht vom 11. Januar 2023<sup>2</sup>  
zur Aussenwirtschaftspolitik 2022 enthaltene Botschaft des Bundesrates<sup>3</sup>,  
*beschliesst:*

### Art. 1

<sup>1</sup> Das Abkommen vom 1. November 2022<sup>4</sup> zwischen dem Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz der Bundesrepublik Deutschland über Zusammenarbeit und Koordinierung der Wettbewerbsbehörden wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

### Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d

# Gerichts- und Behördenpraxis

- Steuerrecht
- Datenschutz
- Art. 271 StGB und Art. 31 RVOV

europider relevancy retrieval

Internationale Amtshilfe Löschen  
Hilfe

Suchen in: Suchen

allen Urteilen  
 Staats- und Verwaltungsrecht  
 Privatrecht u. SchKG  
 Strafrecht  
 Sozialversicherungsrecht  
[mehr...](#)

Zwischen:  und  (tt.mm.jjjj)

---

66 exakte Treffer gefunden für **Internationale Amtshilfe**

11. **13.07.2020 2C 287/2019** ○○○○○  
II. öffentlich-rechtliche Abteilung  
Rechtshilfe und Auslieferung  
Amtshilfe DBA (CH-ES)
12. **01.07.2024 2C 203/2023** ○○○○○  
II. öffentlich-rechtliche Abteilung  
Rechtshilfe und Auslieferung  
Amtshilfe (DBA CH-DE)
13. **13.07.2020 2C 417/2019** ○○○○○  
II. öffentlich-rechtliche Abteilung  
Rechtshilfe und Auslieferung  
Amtshilfe DBA (CH-FR); Parteistellung
14. **19.07.2023 2C 393/2023** ○○○○○  
II. öffentlich-rechtliche Abteilung  
Rechtshilfe und Auslieferung  
Amtshilfe (DBA CH-IN)
15. **19.07.2023 2C 398/2023** ○○○○○  
II. öffentlich-rechtliche Abteilung  
Rechtshilfe und Auslieferung  
Amtshilfe (DBA CH-IN)
16. **27.09.2023 2C 270/2022** ○○○○○  
II. öffentlich-rechtliche Abteilung  
Rechtshilfe und Auslieferung  
Amtshilfe DBA (CH-US)
17. **13.07.2020 2C 645/2019** ○○○○○  
II. öffentlich-rechtliche Abteilung  
Rechtshilfe und Auslieferung  
Amtshilfe DBA (CH-KR)

# Gerichts- und Behördenpraxis

- Zustellungen ins Ausland und aus dem Ausland

0.172.030.5

[🔗](#) | [Alles einblenden](#) | [Artikelübersicht](#) | [Alles ausblenden](#) 

AS 2019 2931; BBl 2017 5947

Übersetzung

## Europäisches Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland

Abgeschlossen in Strassburg am 24. November 1977

Von der Bundesversammlung genehmigt am 28. September 2018<sup>1</sup>  
Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 4. Juni 2019

In Kraft getreten für die Schweiz am 1. Oktober 2019

(Stand am 1. Oktober 2019)

---

<sup>1</sup> AS 2019 975

---

### — [Präambel](#)

*Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Übereinkommen unterzeichnen,*

*in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, die vor allem auf der Achtung des Vorranges des Rechts sowie der Menschenrechte und Grundfreiheiten beruht;*

*überzeugt, dass die Einführung geeigneter Massnahmen der gegenseitigen Amtshilfe zur Erreichung dieses Zieles beitragen wird;*

*in der Erwägung, dass es wichtig ist, Schriftstücke in Verwaltungssachen, die im Ausland zugestellt werden sollen, den Empfängern rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen,*

*sind wie folgt übereingekommen:*

### — [Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen](#)

#### — [Art. 1 Anwendungsbereich des Übereinkommens](#)

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander bei der Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen Amtshilfe zu leisten.

# Gerichts- und Behördenpraxis

- Vor-Ort-Kontrollen und grenzüberschreitende Prüfungen

The screenshot shows the FINMA website interface. At the top, there is a navigation bar with the FINMA logo (a red square with a white cross) and the text 'finma'. Below the logo, there are several menu items: 'Bewilligung', 'Überwachung', 'Durchsetzung', 'Dokumentation', and 'FINMA', each with a downward arrow. To the right of these is a blue button labeled 'FINMA Public'. Below the navigation bar, there is a breadcrumb trail: 'Home > ... > Amtshilfe > Internationale Amtshilfe > Vor-Ort-Kontrollen'. The main content area is titled 'Vor-Ort-Kontrollen'. On the left side, there is a sidebar menu with various categories: 'Alles zur Durchsetzung', 'Bewilligungsträger', 'Unerlaubte Tätigkeiten', 'Marktaufsicht', 'Enforcementinstrumente', 'Datenbank zur Sicherstellung der Gewährsbeurteilung', 'Amtshilfe', 'Internationale Amtshilfe', 'Zusammenarbeit im Inland', 'Rechte und Pflichten von Betroffenen', 'Kasuistik und Gerichtsentscheide', and 'Recovery und Resolution'. Under 'Internationale Amtshilfe', there are three sub-items: '› Amtshilfesuche aus dem Ausland', '› Amtshilfeersuchen der FINMA', and '› Vor-Ort-Kontrollen' (highlighted in red). The main content area contains the following text: 'Die FINMA kann ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden oder deren Beauftragten unter bestimmten Voraussetzungen grenzüberschreitende direkte Prüfungen bei schweizerischen Beaufsichtigten erlauben. Die FINMA kann umgekehrt auch selber Vor-Ort-Kontrollen im Ausland vornehmen oder vornehmen lassen.' Below this, there is a sub-section titled 'Vor-Ort-Kontrollen ausländischer Finanzmarktaufsichtsbehörden in der Schweiz'. The text explains that such a control must be necessary for the supervisory authority of the requesting authority (Art. 43 FINMAG). It then states: 'Die ersuchende Finanzmarktbehörde ist' followed by a bulleted list: '• entweder im Rahmen der Herkunftslandkontrolle für die Aufsicht des geprüften Beaufsichtigten zuständig' and '• oder in ihrem Hoheitsgebiet für die Beaufsichtigung der Tätigkeit des geprüften Beaufsichtigten verantwortlich.'

# Neuralgische Punkte

Regeste zu BGE 148 II 536:

«Werden in einem internationalen Amtshilfegesuch in Steuersachen die betroffenen Personen auf andere Weise als durch Namen und Adresse identifiziert (vorliegend: durch Bankkontonummern), so informiert die Eidgenössische Steuerverwaltung die betroffenen Personen durch Veröffentlichung im Bundesblatt über die Eröffnung des Verfahrens (E. 9.3). Die Eidgenössische Steuerverwaltung ist berechtigt, Personen, die sich nicht bei ihr gemeldet haben, einen Endentscheid mittels Veröffentlichung im Bundesblatt mitzuteilen (E. 9.4). Ist der einer betroffenen Person zugestellte Endentscheid rechtskräftig geworden, kann diese Person keine Beschwerde gegen denselben Endentscheid einlegen, der später einer anderen Person zugestellt wurde, die mit demselben Bankkonto verbunden ist, jedoch eine Zustelladresse in der Schweiz angegeben hat (E. 9.5).»

# Neuralgische Punkte

- Rechtsförmigkeit der Amtshilfe
- Rechtsschutzinteressen und Verfahren
  - Positivrechtlich geklärt z.B. im [StAhiG](#) und im [AIAG](#)
  - Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist unzulässig gegen Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe, mit Ausnahme der Amtshilfe in Steuersachen (Art. 83 lit. h BGG)
- Reziprozität, fishing expedition und Kooperationsbereitschaft

Siehe auch den versteckten ordre public Vorbehalt in [Art. 19 Abs. 2 zweiter Satz AIAG](#) und dazu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6086/2024 vom 28. Februar 2025, E. 2.3.3
- Akteure (insbesondere Amtshilfe zur Wahrung von Verteidigungsrechten)

# Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

- martin.wyss@bj.admin.ch

